

# Reglement des Solidaritätsfonds

## KraftWerk1

***KraftWerk1***

***Bau- und Wohngenossenschaft***

*Geschäftsstelle  
Hardturmstr. 269, 8005 Zürich  
044 440 29 81 Telefon  
044 440 29 82 Fax  
info@kraftwerk1.ch; www.kraftwerk1.ch*

## **Art. 1 Zweck**

Dieses Reglement regelt die finanzielle Hilfe an BewohnerInnen von KraftWerk1 aufgrund des Solidaritätsfonds im Sinne von Art. 16 der Statuten der Genossenschaft KraftWerk1.

## **Art. 2 Grundsätze**

Der Solidaritätsfonds besteht aus einem Mietzinsfonds und einem Kapitalfonds.

Der Solidaritätsfonds soll im Rahmen dieses Reglements grundsätzlich allen interessierten Personen dazu verhelfen, unabhängig von ihren finanziellen Möglichkeiten im KraftWerk1 wohnen zu können. Dieses Unterstützungsangebot soll zudem die Möglichkeit bieten, rasch auf Veränderungen der finanziellen Situation der BewohnerInnen zu reagieren, damit auch kurzfristige finanzielle Engpässe überwunden werden können.

Der Solidaritätsfonds besteht nicht als Alternative, sondern als Ergänzung oder Überbrückung des Unterstützungsangebots öffentlicher und privater Institutionen (Subsidiaritätsprinzip). GesuchstellerInnen für Solidaritätsleistungen müssen deshalb im Rahmen des Zumutbaren ihre Bemühungen um alternative und/oder ergänzende Unterstützungsleistungen ausweisen können.

Es können nur so viele Kapitalmittel aus dem Solidaritätsfonds bezogen werden, als darin einbezahlt worden sind. Damit besteht selbst bei Erfüllen der Voraussetzungen kein Anspruch auf Unterstützung aus dem Solidaritätsfonds.

Über die Solidaritätsleistungen entscheidet eine unabhängige Solidaritätskommission.

Die Mittel des Solidaritätsfonds werden über Beiträge von allen BewohnerInnen und Betrieben von KraftWerk1 erhoben. Bei Bedarf werden günstige Darlehen und Spenden beschafft.

Die materielle Verwaltung des Solidaritätsfonds liegt beim Vorstand der Genossenschaft KraftWerk1. Der Vorstand entscheidet insbesondere, wieviel Mittel die Genossenschaft für den Solidaritätsfonds zur Verfügung stellen will. Die Solidaritätskommission kann eine Erhöhung der Mittel beantragen.

## **Art. 3 Der Mietzinsfonds**

Der Mietzinsfonds bezweckt die Verbilligung des Mietzinses.

BewohnerInnen von KraftWerk1 können aus dem Mietzinsfonds Leistungen erhalten, sofern

- der Mietzins einen Drittel sämtlicher Einkünfte übersteigt oder sofern diese Einkünfte das Existenzminimum gemäss Richtlinien der Schweiz. Konferenz für Sozialhilfe SKOS nicht übersteigen.  
Massgebend ist das Total der Einkünfte (vor Abzügen) gemäss Steuererklärung.
- der anvisierte Flächenbedarf in einem adäquaten Verhältnis zur Personenzahl steht.  
Massgebend sind die Vermietungsrichtlinien.
- kein steuerbares Vermögen vorhanden ist, das über dem steuerlichen Freibetrag ist.  
Massgebend ist das Steuergesetz Kanton Zürich.

Die maximale Solidaritätsleistung beträgt 20% des Mietzinses.

In begründeten Einzelfällen kann die Solidaritätskommission besondere Unterstützungen sprechen.

## **Art. 4 Der Kapitalfonds**

Der Kapitalfonds bezweckt die Herabsetzung des einzuzahlenden Genossenschaftskapitals, sofern dieses aufgrund der finanziellen Verhältnisse bei der Bewohnerin oder dem Bewohner nicht in voller Höhe einbezahlt werden kann.

1/3 des erforderlichen Anteilscheinkapitals muss geleistet werden. Vom Vermögen, das nach der Zahlung von 1/3 Anteilscheinkapital übrig bleibt, werden Fr. 20'000.- pro erwachsene Person und Fr. 10'000.- pro Kind (bis 16 Jahre, im gleichen Haushalt lebend) abgezogen (Sozialabzug). Der verbleibende Betrag muss bis zur Höhe des zu leistenden Anteilscheinkapitals bezahlt werden.

Massgebend ist das steuerbare Vermögen gemäss Steuererklärung Kanton Zürich.

In begründeten Einzelfällen kann die Solidaritätskommission besondere Unterstützungen sprechen, die über 2/3 Reduktion des Anteilscheinkapitals hinausgehen.

#### **Art. 5 Vorgehen Gesuche um Solidaritätsleistungen**

Personen, die Solidaritätsbeiträge beanspruchen möchten, informieren sich zuerst in einem Gespräch mit der Ansprechperson aus der Verwaltung über die Vor- bzw. Rahmenbedingungen für eine Solidaritätsleistung.

Danach kann ein Gesuch an die Solidaritätskommission gestellt werden.

Die Solidaritätskommission bestimmt ein Mitglied, an welches die Anträge gesendet werden können.

Solidaritätsleistungen werden frühestens ab Einreichen eines entsprechenden Gesuchs zuhanden der Solidaritätskommission gewährt. Es werden keine rückwirkenden Beiträge ausgerichtet.

Im Gesuch wird die Höhe der beantragten monatlichen Solidaritätsleistung genannt. Dem Gesuch müssen sämtliche Unterlagen beigelegt sein, welche über die finanziellen Verhältnisse Auskunft geben, wie z.B. Lohnbelege, Kopie der letzten Steuererklärung, Unterstützungsbelege etc.

Es besteht kein Anrecht darauf, das Gesuch persönlich den Mitgliedern der Solidaritätskommission erläutern zu können. Die Kommission ihrerseits kann jedoch den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin zu einem Gespräch einladen und ihn oder sie an alternative bzw. ergänzende Unterstützungsmöglichkeiten verweisen.

Die Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger erbringen jährlich bis zum 30. September den Nachweis, dass sich die Bedingungen für den Bezug nicht relevant verändert haben.

Kommt der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin seiner oder ihrer Mitwirkungspflicht nicht nach, insbesondere wenn er oder sie benötigte Angaben nicht macht oder eingeforderte Unterlagen nicht beibringt, wird auf den Antrag nicht eingetreten oder die Unterstützung eingestellt.

#### **Art. 6 Solidaritätskommission**

Die Solidaritätskommission besteht aus drei geeigneten und wenn möglich fachlich ausgewiesenen Mitgliedern, die nicht in KraftWerk1 wohnen. Die Mitglieder der Kommission werden von der Generalversammlung der Genossenschaft KraftWerk1 für jeweils zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer ist auf zehn Jahre beschränkt.

Die Solidaritätskommission informiert die Genossenschaft an der Jahresversammlung über die Verwendung der Gelder. Ihre Rechnung wird von einer externen Revisionsstelle kontrolliert.

Der Vorstand hat gegenüber der Solidaritätskommission keine Weisungsbefugnis. Die Solidaritätskommission konstituiert sich selbst.

Die Solidaritätskommission ist zuständig für die Behandlung und den Entscheid über die Gesuche.

Die Arbeit wird entschädigt.

Die Mitglieder der Solidaritätskommission unterstehen der Schweigepflicht. Das Gleiche gilt für den Vorstand und die Verwaltung der Genossenschaft.

#### **Art. 7 Entscheid**

Die Solidaritätskommission entscheidet im Rahmen dieses Reglements und der vorhandenen Fondsmittel selbständig und unabhängig vom Vorstand der Genossenschaft Kraft-Werk1. Die Solidaritätskommission ist verpflichtet, nicht mehr Mittel auszuschöpfen als im Fonds enthalten sind.

Der Entscheid der Kommission ist endgültig. Vorbehalten bleibt die Möglichkeit eines Wiedererwägungsgesuchs an die Kommission. Dieses kann erst nach Ablauf eines Jahres eingereicht werden.

Die Solidaritätskommission gibt dem Vorstand der Genossenschaft und dem/der GesuchstellerIn den Entscheid bekannt.

Der Vorstand legt aufgrund dieses Entscheids die Höhe des Mietzinses bzw. der Anteilscheinkapitals fest.

#### **Art. 8 Änderung in den finanziellen Verhältnissen**

LeistungsempfängerInnen müssen Änderungen in ihren finanziellen Verhältnissen, die die Anspruchsberechtigung beeinflussen, unverzüglich der Verwaltung zu Handen der Solidaritätskommission mitteilen.

Die Solidaritätskommission überprüft anhand eines neuen Gesuchs, ob weiterhin eine Berechtigung der gewährten Leistungen besteht.

#### **Art. 9 Rückforderung von Solidaritätsleistungen**

Solidaritätsleistungen, die zu Unrecht gewährt wurden, werden zurückgefordert, so z.B. wenn Angaben, die zur Leistung geführt haben, nicht oder nicht mehr zutreffen. Rückforderungen werden insbesondere auch dann ausgesprochen, wenn LeistungsempfängerInnen ihre Mitwirkungspflichten verletzen oder Solidaritätsleistungen missbräuchlich bezogen haben.

Über die Rückforderung entscheidet die Solidaritätskommission. Für das Inkasso solcher Beträge ist die Verwaltung zuständig.

#### **Art. 10 Abschaffung des Solidaritätsfonds**

Der Solidaritätsfonds kann von der Generalversammlung frühestens auf Ende des nächsten Geschäftsjahres abgeschafft werden.

Genehmigt durch die Generalversammlungen am 20. November 1999.

Revidiert an den Generalversammlungen vom 1. Juli 2000, 24. Mai 2003, 30. August 2003 und 12. Mai 2007.